

ZH_OBERGERICHT UE190250 vom 29. Januar 2020

ZH Obergericht, 2020-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht UE190250

FR: ZH_OBERGERICHT UE190250 du 29 janvier 2020

IT: ZH_OBERGERICHT UE190250 del 29 gennaio 2020

Erwägungen

E. 1

zusammengefasst vor, am 10. Juni 2019 um ca. 12.00 Uhr in ihrer Wohnung am C._____-weg ... in Zürich mit erhobener Faust und in Richtung Schlafzimmer zeigend gesagt zu haben, dass er ihren neuen Freund kaputt schlage, wenn er ihn hier sehe bzw. wenn der Freund hierher komme (Urk. 12/1 S. 2; Urk. 12/4 S. 1). Am 4. Juli 2019 stellte sie Strafantrag wegen Drohung (Urk. 12/2). Die Stadtpolizei Zürich befragte in der Folge die Beschwerdeführerin (Urk. 12/6) und den Beschwerdegegner 1 (Urk. 12/5); auch kontaktierte sie den Freund der Beschwerdeführerin (Urk. 12/1 S. 2 f.). Am 6. August 2019 erstellte sie zuhanden der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (Staatsanwaltschaft) einen Rapport (Urk. 12/1). Die Staatsanwaltschaft nahm die Untersuchung mit Verfügung vom 16. August 2019 nicht an Hand (Urk. 6). Gegen diesen Entscheid liess die Beschwerdeführerin am

E. 2

Gemäss Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Eröffnung einer Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Gelangt sie hingegen zum Schluss, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, verfügt sie die Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Eine Nichtanhandnahme kann auch bei Fehlen eines zureichenden Verdachts erlassen werden. Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Vermutungen genügen nicht. Bei der Entscheidung, ob die Untersuchung zu eröffnen oder nicht an Hand zu nehmen ist, steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Dies bedeutet unter anderem, dass die Staatsanwaltschaft nicht jeglicher Spur und jedem Hinweis nachzugehen hat, auch wenn sich ein Geschädigter - wie auch im vorliegenden Fall (Urk. 2 S. 5 und S. 8) - solches vorstellt. Eine Nichtanhandnahme darf jedoch nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen (vgl. dazu BGE 137 IV 285 E. 2.3; BGer 6B_897/2015 vom 7.3.2016 E. 2.1 mit Hinweisen; BSK StPO-Omlin, a.a.O., Art. 310 N 9).

E. 3

a) Unbestritten ist, dass der Beschwerdegegner 1 der Beschwerdeführerin am 10. Juni 2019 in deren neuen Wohnung beim Aufstellen des Bettes und des Tischfussballspiels geholfen und dabei erfahren hat, dass die Beschwerdeführerin einen neuen Freund hat. Die Beschwerdeführerin behauptet, dass der Beschwerdegegner 1 daraufhin mit erhobener Faust gesagt habe, er schlage ihren neuen Freund kaputt, wenn er ihn hier sehe bzw. wenn der Freund hierher komme; dadurch habe er sie einerseits in grosse Angst versetzt und

andererseits versucht, sie zu nötigen, ihren Freund nicht mehr in ihre Wohnung einzuladen (Urk. 12/4; Urk. 12/6; Urk. 2 S. 4). b) Der Beschwerdegegner 1 bestreitet, eine solche Aussage gemacht zu haben. Er erklärte bei der polizeilichen Befragung vom 5. August 2019, sich am betreffenden Tag von der Beschwerdeführerin ausgenutzt gefühlt zu haben und der Meinung gewesen zu sein, dass ihr neuer Freund beim Kauf und dem Aufstellen der Möbel hätte helfen sollen. Deshalb habe er gesagt, es sei schade, dass der neue Freund nicht hier sei, er hätte ihm "die Kappe putzt" (Urk. 12/5 S. 2 ff.). Was der Beschwerdegegner 1 mit dieser mutmasslichen Äusserung gemeint hat, ist zwar nicht restlos geklärt; es dürfte sich aber um eine Variante oder eine Mischung der Redensarten "d'Chappe wäsche" bzw. "d'Chuttle putze" handeln, was "die Meinung sagen" oder "die Leviten lesen" bedeutet und nicht von strafrechtlicher Relevanz ist.

E. 4

a) Dass der Beschwerdegegner 1 - wie von der Beschwerdeführerin behauptet - gesagt hat, er schlage ihren neuen Freund kaputt, lässt sich nicht rechtsgenügend erstellen. Indizien, die die Version der Beschwerdeführerin zu stützen oder die Version des Beschwerdegegners 1 zu widerlegen vermöchten, liegen nicht vor. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass der im mm.2011 geborene Sohn der Beschwerdeführerin gehört hat, was der Beschwerdegegner 1 gesagt hat. Jedoch wünscht die Beschwerdeführerin aus nachvollziehbaren und

- 6 - zu respektierenden Gründen ausdrücklich, dass von einer Befragung ihres Sohnes abgesehen wird (Urk. 2 S. 8). Auch eine allgemeine Situationseinschätzung der Beiständigen des Sohnes der Beschwerdeführerin oder einer Mitarbeiterin der Betreuungsinstitution für Kinder und Eltern ... kann den Sachverhalt nicht klären, weshalb die Staatsanwaltschaft entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin (Urk. 2 S. 4 und S. 8) - auf eine Befragung dieser Personen verzichten durfte. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner 1 am betreffenden Tag nach anfänglichem Zögern mitteilte, dass sie einen neuen Freund hat. Dabei konnte sie sich gemäss ihrer eigenen Darstellung nicht mehr beherrschen und auch im weiteren Verlauf des Tages nicht beruhigen; sie beschreibt ihren damaligen Zustand als aufgebracht bzw. nervös und betont, grosse Angst gehabt zu haben (vgl. Urk. 12/4). Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin die Äusserung des Beschwerdegegners 1 in ihrer damaligen Aufregung nicht so wahrgenommen hat, wie sie tatsächlich gefallen ist. Zudem ist zu beachten, dass die Beschwerdeführerin nicht deutscher Muttersprache ist und bei der polizeilichen Einvernahme auf einen Dolmetscher angewiesen war (Urk. 12/6 S. 1). Dass sie den Ausdruck "Kappe putzen" kennt und dessen Sinn versteht, ist somit eher unwahrscheinlich. Möglich ist denn auch, dass sie in ihrer Angst "kaputt" statt "Kappe" verstand, zumal die Beschwerdeführerin offenbar unter grossen Hörproblemen leidet (Urk. 3/4 S. 2; Urk. 2 S. 9). b) Angesichts dieser Umstände liegt kein hinreichender Anfangsverdacht vor, dass der Beschwerdegegner 1 die inkriminierte Äusserung tatsächlich gemacht hat. Bereits aus diesem Grund ist die Nichtanhandnahme nicht zu beanstanden.

E. 5

a) Selbst wenn rechtsgenügend erstellt werden könnte, dass sich der Beschwerdegegner 1 wie in der Strafanzeige dargestellt verhalten hat, würde sich die Eröffnung einer Strafuntersuchung aus nachfolgenden Gründen nicht rechtfertigen.

- 7 - b) Im Sinne von Art. 181 StGB macht sich schuldig, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Da die Beschwerdeführerin ihren Freund auch nach dem inkriminierten Vorfall in ihre Wohnung einlud und sie auch sonst nichts an ihrem Verhalten änderte (Urk. 12/6 S. 6; vgl. auch die telefonische Auskunft des Freundes der Beschwerdeführerin in Urk. 12/1 S. 2), ist zu prüfen, ob ein Anfangsverdacht auf versuchte Nötigung vorliegt. Dazu müsste das beanzeigte Verhalten des Beschwerdegegners 1 grundsätzlich und objektiv betrachtet geeignet gewesen sein, die Entscheidungsfreiheit der Beschwerdeführerin in unzulässiger Weise einzuschränken (BSK StGB-Delnon/Rüdy, Basel 2019, Art. 181 N 14 und N 33). Davon kann nicht ausgegangen werden. Auch wenn das mutmassliche Verhalten des Beschwerdegegners 1 als verfehlt und rüde bezeichnet werden muss, darf nicht ausser acht gelassen werden, dass es sich dabei um eine spontane und wohl auch unüberlegte Äusserung handelte, die in einer beidseits emotional geladenen Stimmung erfolgte. Eine solche einmalige Unbeherrschtheit ist nicht geeignet, eine Person in der Lage der Beschwerdeführerin gefügig zu machen, d.h. sie dazu zu bringen, den Kontakt zum Freund abzubrechen oder ihn zumindest nicht mehr in die Wohnung einzuladen. Dass es - wie die Beschwerdeführerin wiederholt betont (Urk. 2 S. 2 ff.; Urk. 9 S. 2 ff.) - im Jahr 2015 zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen dem Beschwerdegegner 1 und dem damaligen Freund der Beschwerdeführerin gekommen ist, vermag daran nichts zu ändern. Wohl zu Recht behauptet die Beschwerdeführerin nicht, dass der Beschwerdegegner 1 aufgrund dieses Ereignisses wegen versuchter Tötung oder schwerer Körperverletzung verurteilt worden und damit für den von der Beschwerdeführerin als "Blutbad" bezeichneten Vorfall hauptverantwortlich ist. Verständlich ist zwar, dass sich die Beschwerdeführerin über das mutmassliche Einmischen des Beschwerdegegners 1 in ihr Privatleben ärgert. Es ist aber nicht Aufgabe der Strafverfolgungsbehörde, ein solches - strafrechtlich irrelevantes - Verhalten zu tadeln.

- 8 - c) Auf Antrag macht sich strafbar, wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt (Art. 180 StGB). Wie die Beschwerdeführerin zutreffend darlegt (Urk. 2 S. 6 f.) kann sich die Androhung des Übels auch gegen Rechtsgüter Dritter richten, sofern die Androhung geeignet ist, das Opfer in Angst oder Schrecken zu versetzen (BSK StGB-Delnon/Rüdy, a.a.O., Art. 180 N 17). Dass der Freund der Beschwerdeführerin trotz Kenntnis des Vorfalls keinen Strafantrag gegen den Beschwerdegegner 1 gestellt und auch keine Angst vor dem Beschwerdegegner 1 hat (vgl. Urk. 12/1 S. 2 f.), rechtfertigt für sich allein deshalb keine Nichtanhandnahme. Allerdings kann dieser Umstand als Indiz dafür gewertet werden, dass das beanzeigte Verhalten nicht geeignet ist, das Sicherheitsgefühl der Betroffenen in strafrechtlich relevanter Weise zu beeinträchtigen. Mit "kaputt schlagen" wird zumindest eine einfache Körperverletzung assoziiert. Eine solche Androhung stellt grundsätzlich einen schweren Angriff auf das Sicherheitsgefühl einer Person dar. Allerdings ist bei der Prüfung der Frage, ob ein die Eröffnung einer Strafuntersuchung rechtfertigender Anfangsverdacht wegen Drohung besteht, nicht nur die Äusserung als solche zu beurteilen. Vielmehr sind die gesamten Umstände und dabei insbesondere auch der Kontext, in dem die Äusserung fiel, zu berücksichtigen. Wie bereits dargelegt erfolgte die inkriminierte Äusserung in einer Situation, in der beide Beteiligten "nervös" (vgl. Urk. 12/4) und wohl auch überfordert waren, wobei sich der Hinweis rechtfertigt, dass der Beschwerdegegner 1 für das plötzliche Entstehen dieser Stresssituation nicht verantwortlich gemacht werden kann (vgl. dazu Urk. 12/4 S. 1). Die

mutmassliche - zweifellos unangebrachte und rüpelhafte - Äusserung und Geste des Beschwerdegegners 1 sind im Gesamtkontext als unüberlegte und spontane Reaktion auf das kränkende (subjektive) Gefühl, ausgenützt zu werden, zu verstehen (vgl. dazu auch Urk. 12/5 S. 3). Da sich der Beschwerdegegner 1 nach seiner mutmasslichen Entgleisung - auch nach Darstellung der Beschwerdeführerin (Urk. 12/4 S. 2) - rasch wieder beruhigte und auch später kein (weiteres) Übel ankündigte, erscheint diese einmalige Äusserung, selbst wenn sie mit einer Drohgebärde verbunden war, gesamthaft betrach-

- 9 - tet als nicht geeignet, das Sicherheitsgefühl der Beschwerdeführerin in strafrechtlich relevanter Weise zu beeinträchtigen. Ebensovienig ist unter Berücksichtigung der gesamten Umstände davon auszugehen, dass der Beschwerdegegner 1 bei seinem Tun den Willen hatte, die Beschwerdeführerin in Angst zu versetzen. Dies stellt einen weiteren Grund zur Verneinung eines Anfangsverdachts dar.

E. 6

Damit ist die Beschwerde abzuweisen. IV. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 17 Abs. 1 i.V.m. § 2 GebV OG und unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Beschwerdeführerin vollumfänglich von den Sozialen Diensten Zürich unterstützt wird (Urk. 3/9), auf Fr. 700.- festzusetzen. Entschädigungen sind keine zuzusprechen. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. A. Flury)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.